

# Amt der Wiener Landesregierung

MD-1506-1 und 2/85

Wien, 21. Oktober 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz);  
Stellungnahme

*S. Klarwa*

An das  
Präsidium des Nationalrates

|          |                       |    |
|----------|-----------------------|----|
| Zl.      | 56                    | 85 |
| Datum:   | 25. OKT. 1985         |    |
| Verteilt | 28-10-85 <i>Sudba</i> |    |

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

*Ponzer*

Dr. Ponzer  
Senatsrat



## Amt der Wiener Landesregierung

MD-1506-1 und 2/85

Wien, 21. Oktober 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den Schutz der Gesundheit  
des Menschen vor schädlichen  
Luftverunreinigungen  
bei austauscharmen Wetter-  
lagen (Smogalarmgesetz);  
Stellungnahme

zu Zl. IV-52.191/7-2/85

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

Auf das Schreiben vom 12. Juli 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

### Zu § 1:

Nach dieser Bestimmung hat der Landeshauptmann jene Gebiete zu bestimmen, in denen während austauscharmer Wetterlagen erfahrungsgemäß eine starke Zunahme der für die Gesundheit des Menschen schädlichen Luftverunreinigungen zu erwarten ist (Smog-Gebiete). Lediglich in den Smog-Gebieten können bei Smogalarm die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen verfügt werden.

Die Erfahrung zeigt, daß schädliche Luftverunreinigungen häufig von Emittenten stammen, die außerhalb des Gebiets gelegen sind, in dem die Schädigung für die Gesundheit des Menschen eintritt. Es darf hier nur auf den Einfluß

- des Industrieraumes Linz auf die unmittelbar daran anschließende Grenzregion OÖ/NÖ,

- 2 -

- der südlich von Wien gelegenen niederösterreichischen Industriezone auf Wien,
- der Raffinerie Schwechat auf Wien,
- der Emittenten aus dem Tullner und Korneuburger Gebiet auf Wien,
- des Ballungsraumes Wien auf Niederösterreich verwiesen werden.

Es wäre notwendig, daß auch Maßnahmen gegen diese Emittenten vorgesehen werden.

Bezüglich der außerhalb des Bundesgebietes gelegenen Emittenten erscheint es zweckmäßig, daß der Bund mit den Anrainerstaaten Verhandlungen mit dem Ziel aufnimmt, im Bedarfsfall auch auf diese Emittenten Einfluß nehmen zu können.

Zu § 2:

Nach § 2 ist eine austauschbare Wetterlage erst nach zwölf Stunden feststellbar. Nach § 3 Abs. 2 dürfen zwischen Feststellung der austauschbaren Wetterlage und der Ermittlung der Luftschadstoffkonzentration nicht mehr als 24 Stunden liegen. Diese Konzentrationen sind nach § 5 Abs. 1 als Dreistundenmittelwert zu bestimmen.

Daraus ergibt sich, daß vom Eintritt der schädlichen Luftvereinigung bis zum Smogalarm 39 Stunden vergehen. Dies bedeutet einen nicht vertretbaren Zeitraum.

Zu § 3 Abs. 1 Z 1:

Danach hat der Landeshauptmann Smogalarm zu geben, wenn an mindestens zwei Meßstellen die Grenzwerte überschritten sind. Diese Bestimmung wurde aus der Smogverordnung von Nordrhein-Westfalen übernommen, wo es in einem Smogalarmgebiet nur drei Meßstellen

- 3 -

gibt, die zur Alarmauslösung herangezogen werden.

Da Smogalarm sinnvollerweise nur dann gegeben werden soll, wenn eine großflächige Schadstoffbelastung eines Gebietes vorliegt, kann in Wien mit 15 automatischen Meßstellen aus der Belastung an zwei Stellen keine großflächige Belastung abgeleitet werden. Bei Anwendung der im Gesetz vorgeschlagenen Formulierung müßte Smogalarm ausgelöst werden, wenn z.B. durch den Taxistandplatz am Neuen Markt und eine Betriebsanlage in Liesing die dort platzierten Meßstationen erhöhte SO<sub>2</sub>-Mittelwerte anzeigen, obwohl keine großflächige Belastung in Wien vorliegt.

Smogalarm sollte daher also nur dann ausgelöst werden, wenn die Grenzwerte von mehr als der Hälfte der Meßstellen eines Smogalarmgebietes überschritten werden.

Zu § 4 und zur Anlage (Smogalarm-Grenzwert):

Bei den auslösenden Grenzwerten wird an die Luftverunreinigung durch

- 1) Schwefeldioxid (in Verbindung mit Staub)
- 2) Kohlenmonoxid
- 3) Stickstoffdioxid

angeknüpft. Hiezu ist folgendes zu bemerken:

Zu 1):

Die Werte basieren auf dem Vorschlag der Akademie der Wissenschaften (Kommission für Reinhaltung der Luft) vom Mai 1984, sind aber teilweise falsch interpretiert und müßten voll angepaßt werden.

Für städtische Agglomerationen ist jedoch zu beachten, daß hier häufig Stäube auftreten, deren aerodynamischer Durchmesser so

groß ist, daß sie ohne nachteiligen Einfluß für die Lungenfunktion bleiben. Daher sollte die Staubkonzentration nur Stäube berücksichtigen, deren aerodynamischer Durchmesser 10 Mikrometer nicht übersteigt.

Zu 2):

Bei der Annahme der Stufenwerte dürfte ein Versehen unterlaufen sein, da sie weit unter den strengen Grenzwerten von Nordrhein-Westfalen liegen. Zur Festlegung der Stufenwerte sollte daher nochmals ein Expertengutachten eingeholt werden.

Zu 3):

Die vorgesehenen Alarmwerte (0,6, 1,0, 1,4 mg/m<sup>3</sup>) scheinen zu hoch zu sein, da schon beim 1 mg NO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> das Auftreten von Lungenveränderungen möglich ist. Zur Festlegung der Werte sollte auf die Ergebnisse der derzeit in Durchführung befindlichen Arbeiten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gewartet werden.

Im übrigen erscheint es erforderlich, den vorhandenen Gesetzentwurf bezüglich der Alarmgrenzwerte an die Werte in der in Aussicht genommenen Immissionsschutzvereinbarung anzupassen.

Zu § 5 Abs. 1:

Der Dreistundenmittelwert sollte gleitend und nicht für vorbestimmte Zeitblöcke (z.B. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bestimmt werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Im § 5 Abs. 2 wird nicht ausgesprochen, welche Behörde oder Dienststelle die Meßstellen einzurichten hat; nach Art. IV, Abs. 1 Z 5 könnte diese Verpflichtung den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz treffen. Andererseits wird der

- 5 -

Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Art. II nur ermächtigt, den Ländern Meßgeräte und fahrbare Meßplattenformen mit gewissen Vorbehalten zur Verfügung zu stellen. Diese Ermächtigung geht offenbar davon aus, daß in erster Linie die Landeshauptmänner die erforderlichen Meßstellen einzurichten hätten. Es wäre daher zu fordern, daß sowohl die Anschaffung als auch die Instandhaltung (Reparatur) der für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Meßgeräte vom Bund finanziert wird.

Zu § 6 Zeilen 3 und 4:

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte die Wortfolge "nicht mehr festgestellt werden" durch die Worte "unterschriften werden" ersetzt werden.

Zu § 8:

Die Beschränkungen des Abs. 1 sollten sich nicht auf Kraftfahrzeuge und andere mit Motoren betriebene Fahrzeuge schlechthin, sondern nur auf mit "Verbrennungsmotoren betriebene Fahrzeuge" beziehen.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung leitungsgebundener Energien sollte die Bedachtnahme auf deren Aufrechterhaltung im Abs. 2 vorgesehen werden.

Abs. 3 läßt in Z 1 den Verkehr auf Autobahnen und Schnellstraßen von den Maßnahmen nach Abs. 1 unberührt. Das Problem der Abfahrten ist im vorliegenden Entwurf ungelöst. Hier wäre zu ergänzen, daß

- a) Abfahrten in die betreffenden Gebiete zu sperren sind sowie
- b) Autobahnen und Schnellstraßen, die in ein betroffenes Gebiet münden, an der letzten Abfahrt vor dem betreffenden Gebiet zu sperren sind.

In den Abs. 3 bzw. 4 wären Ausnahmen vorzusehen für

- 1) Fahrzeuge des öffentlichen Linienverkehrs (Autobusse, Schiffe),
- 2) sonstige Einsatzfahrzeuge (z.B. Elektrizitätswerke, Gaswerke, Verkehrsbetriebe, Müllabfuhr, Kanal, Wasser) und Fahrzeuge des Totenabholdienstes sowie
- 3) Ärzte im Dienst:

Zu § 9 Abs. 2 Z 1:

Hier müßte gleichfalls auf Verbrennungsmotoren eingeschränkt werden.

Zu § 13:

Es fehlen im versandten Entwurf die Abs. 2 und 3.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer  
Senatsrat